

Zeitschrift:	Unsere Kunstdenkmäler : Mitteilungsblatt für die Mitglieder der Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte = Nos monuments d'art et d'histoire : bulletin destiné aux membres de la Société d'Histoire de l'Art en Suisse = I nostri monumenti storici : bollettino per i membri della Società di Storia dell'Arte in Svizzera
Herausgeber:	Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte
Band:	27 (1976)
Artikel:	Das Denkmalschutzjahr und seine Konsequenzen
Autor:	Heyer, Hans Rudolf
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-393203

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DAS DENKMALSCHUTZJAHR UND SEINE KONSEQUENZEN

von Hans Rudolf Heyer

Zu diesem Thema sind im Laufe dieses Jahres zahlreiche wertvolle Ideen und Theorien entwickelt worden. Albert Knoepfli «*Denkmalpflege im Rückspiegel und im Ausblick*» in dieser Zeitschrift, Alfred A. Schmids Aufsatz «*Von der konventionellen Denkmalpflege zur integrierten Konservierung*» im Sandoz-Bulletin und Richard Zürchers «*Probleme und Problematik der Denkmalpflege*» in der «*Neuen Zürcher Zeitung*» entfalteten das erweiterte Spektrum der denkmalpflegerischen Aufgaben und setzten sie in den Kontext der Konfrontationen und der Konfliktherde unserer Gesellschaft.

Während eines ganzen Jahres appellierte die Verantwortlichen der Denkmalpflege und des Heimatschutzes an die Einsicht der gesamten Bevölkerung und versuchten eine Aufklärung auf breitester Basis. Trotz einiger Fehlgriffen hat die Bevölkerung das Denkmalschutzjahr im allgemeinen positiv aufgenommen. Die Skala der Reaktionen reichte dabei von der Indifferenz über aktive Beiträge bis zur rein emotionellen Begeisterung. Erstaunlich bleibt immerhin die Tatsache, dass nur wenige Politiker oder Parteien das Wahljahr dazu benutzt haben, um ein Bekenntnis zur Denkmalpflege abzulegen. Eine echte Folgeerscheinung auf politischer Ebene bleibt deshalb noch abzuwarten. Wenn auch die Denkmalpflege gesamthaft betrachtet bei der Bevölkerung beliebter geworden ist, so bleibt sie vor allem deshalb eine unbequeme und politisch schwierige Aufgabe, weil sie einen Eingriff ins Privateigentum darstellt.

Privateigentum

Solange diese Grundsatzfrage nicht befriedigend gelöst ist, so lange bleibt der Denkmal- und Siedlungsschutz fragwürdig und unrealistisch. Wo auch immer ein Eingriff ins Privateigentum aus Gründen des Denkmalschutzes erfolgt, stösst er interessanterweise in allen Schichten der Bevölkerung auf Widerstand oder Ablehnung. Das gesellschaftspolitische Moment des Denkmalschutzes ist deshalb nicht auszuschliessen. Theodor Roosevelt hat einmal gesagt: «Land ist die Grundlage des Wohlstandes. Es ist der sicherste und ungefährlichste Weg, unabhängig zu werden.» Dass diese Unabhängigkeit durch den Denkmalschutz zumindest relativiert und eingeschränkt wird, muss unter diesem Aspekt ehrlicherweise zugegeben werden und ist unbestritten, auch wenn dieser Eingriff aus der Optik der Denkmalpflege zum Schutze des betreffenden Eigentums erfolgt.

Wenn nun im Laufe dieses Jahres gewisse Kreise das Übel an der Wurzel zu fassen glaubten, indem sie in einer Verstaatlichung des Grundeigentums das Heil der Denkmalpflege zu sehen glaubten, so irrten sie sich gewaltig, auch wenn sie dabei auf die Denkmalpflege der osteuropäischen Staaten hinwiesen. Es wurde nämlich geflissentlich verschwiegen, dass in jenen Ländern einige auserwählte Prestigeobjekte aus politischen

Motiven mit grossem Aufwand restauriert worden sind, während zahlreiche weniger spektakuläre Baudenkmäler das gleiche Schicksal erleiden wie bei uns. Auch in jenen Ländern fehlen dem Staat die Mittel zur Finanzierung dieser Objekte, und auch dort wäre der kulturbewusste Eigentümer der beste Schutz der Baudenkmäler. Rolf Keller hat nachgewiesen, dass «Bauen als Umweltzerstörung» keine gesellschaftspolitischen Grenzen kennt, und der Kenner weiss, dass auch in den osteuropäischen Staaten die Zerstörung von wertvollem Kulturgut an der Tagesordnung ist. Schliesslich erlebt jeder Denkmalpfleger, wie schwer es oft fällt, Bauten im öffentlichen Besitz zu erhalten, weil der Staat als Eigentümer ebenfalls materielle Überlegungen anstellt, wenn er seine Baudenkmäler erhalten muss.

Wir sind deshalb der Auffassung, dass diese Grundsatzfrage anders zu lösen ist. Dabei ist davon auszugehen, dass der Denkmalschutz nur dann notwendig wird, wenn der Eigentümer das dazu erforderliche Interesse und Verständnis oder die dafür notwendigen Mittel nicht selbst aufbringen kann. Andererseits ist hervorzuheben, dass der Besitz garantiert bleibt, dass Verwendung und Benützung gewährleistet sind, und dass Veränderungen oder Umbauten unter Wahrung der historischen Bausubstanz möglich sind. Der Staat trifft Massnahmen zum Schutze des betreffenden Objektes vor Strassenprojekten und anderen Planungen. Er hilft bei Restaurierungen mittels fachkundiger Beratung und Subventionen und ermöglicht Umbauten durch Erteilung von Ausnahmen hinsichtlich gesetzlicher Vorschriften.

So verstanden ist der Denkmalschutz vorrangig ein Schutz des Privateigentums und nicht zwangsläufig ein Eingriff. Anders wird das Verhältnis zwischen Denkmalpflege und Privateigentum nur dann, wenn der Staat durch Fehlplanungen, zu hohe Nutzungen und Geschosszahlen den Denkmalschutz im oben erwähnten Sinne verunmöglicht hat. Doch selbst wenn dieses Verhältnis durch eine neue Planung zu ungünsten des Eigentümers verändert wird, muss beachtet werden, dass die im Laufe der vergangenen Jahre ergriffenen planerischen Massnahmen wie zum Beispiel die Zonenpläne weit grössere Eingriffe und Ungerechtigkeiten im Bereich des Privateigentums an Grund und Boden geschaffen haben als der Denkmalschutz.

Planungen

Wir haben es erlebt und erleben es heute noch, Planungen und deren Vorschriften können den Denkmalschutz schlechterdings verunmöglichen. Es war beispielsweise hoffnungslos, sich um die Erhaltung der Pobé-Villa in Basel zu bemühen, weil der Zonenplan an ihrer Stelle ein Hochhaus vorsah. Diese Situation ist keineswegs singulär und beweist, dass die Durchsetzung der Denkmalpflege nur mit neuen planerischen Grundlagen möglich ist. Ohne diese wird der Denkmal- und der während dieses Jahres postulierte Ensembleschutz zu einem Amoklauf, zu einem sinnlosen Gejammer und schliesslich ganz einfach nicht realisierbar. Wenn die Basis für den Denkmalschutz fehlt oder falsch gelegt worden ist, nützen die schönsten Worte und Beschreibungen nichts mehr. Der Denkmalpfleger darf sich deshalb heute nicht mehr darauf beschränken, mit dem Planer zusammenzuarbeiten, sondern er muss mit diesem jene Grundlagen erarbeiten, die als Voraussetzung für die Denkmalpflege notwendig sind. Die Entwicklung

der vergangenen Jahrzehnte hat eindeutig gezeigt, dass diese Voraussetzungen meist entweder fehlen oder falsch sind. Diese zu erarbeiten oder zu ändern, wird vielerorts nicht einfach sein, doch wird sich erst dann bestätigen, ob die Postulate des Denkmalschutzjahres wirklich ernstgenommen worden sind.

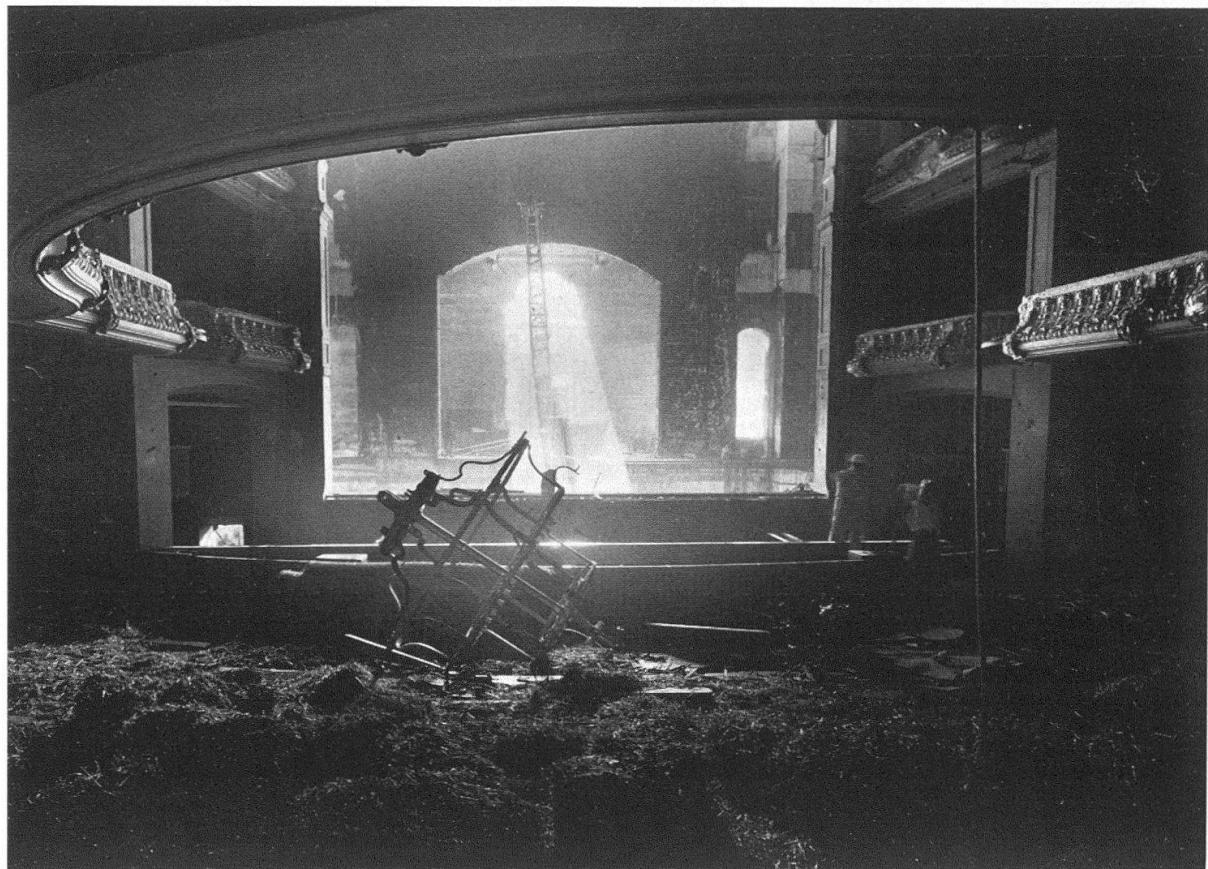
Es muss hier einmal deutlich gesagt werden, dass das Jammern beim Abbruch eines wertvollen Gebäudes sinnlos ist, wenn der Entscheid darüber auf der planerischen Ebene längst gefällt worden ist und man dies seit Jahren wusste. Wir gehen noch weiter und meinen, dass alle Diskussionen über Restaurierungsmethoden sekundär werden, wenn in der Zwischenzeit die primären planerischen Voraussetzungen für die Erhaltung der Baudenkmäler und der historischen Siedlungen nicht geschaffen werden.

Denkmalschutzpolitik

Planerische Massnahmen und Unterschutzstellungen sind politische Entscheide. Während die Unterschutzstellung punktuell arbeitet, beinhaltet die Planung ein generelles Schutzkonzept. Der Denkmalpfleger hat deshalb auch die Aufgabe, die Entscheidungsgrundlagen zu liefern. Souverän, Hauseigentümer und Politiker lassen sich überzeugen, wenn der Denkmalpfleger seinen Entscheid begründet. Hier liegt deshalb das Schwergewicht der Denkmalschutzpolitik. An die Stelle der Kosten-Nutzen-Analyse muss die Kosten-Wert-Analyse treten, und dies selbstverständlich nicht allein durch eine kunsthistorische Wertung oder Würdigung, sondern im Rahmen einer neuen Siedlungspolitik. Angesichts der schwerwiegenden Folgen des Ensembleschutzes in der Form von Abzonungen und Neuplanungen kann und darf der Denkmalpfleger nicht mehr in der Rolle des Rufers in der Wüste verharren, sondern er muss in der Diskussion die Ziele des Schutzes formulieren, in der Auseinandersetzung die notwendigen Alternativen verlangen und in der Konfrontation die Konsequenzen aufzeigen. Der bisher übliche Alleingang wird beim Ensembleschutz sinnlos, denn die Bedrohung des Ensembles ist eindeutig eine Folge falscher städtebaulicher Entwicklung. Dies darf den Denkmalpfleger nicht daran hindern, die Realisierung seines Ziels durch einzelne Restaurierungen im Sinne eines Puzzles vorzunehmen. Das Verhalten des Denkmalpflegers wird allerdings in jedem konkreten Falle zum Prüfstein der Chancen zur Realisierung seines Ziels. Dies erfordert ganzheitliches und integrales Denken in dem Sinne, dass er die Relativität der einzelnen Entscheide erkennt und sie in Bezug auf das Ganze fasst. Sein informatives und initiatives Verhalten verlangt eine Vorstellungskraft, die sich in der Realität seiner Restaurierungen aussprechen muss. Er kann in diesem Sinne den Bewusstseinswandel vom Renditendenken zum Wertdenken im Rahmen der oft vorlaut geschilderten Lebensqualität beeinflussen. Zwischen dem Aktivierungsfanatismus planerischer Utopien und dem musealen Bild der Denkmalpflege wird schliesslich die Denkmalschutzpolitik zum Prüfstein einer möglichen Realisierung der neuen städtebaulichen Ideen unserer Gesellschaft der Zukunft. Mit anderen Worten, die im Denkmalschutzjahr geförderte Bereitschaft darf in keinem Fall am Denkmalpfleger selbst scheitern. Sie muss, falls sich der Ensembleschutz durchsetzen will, auch im Denkmalpfleger selbst in seiner Restaurierungspraxis vorhanden sein.

Restaurierungspraxis

Wenn die Denkmalpflege ihr bisheriges Leitmotiv vom Denkmal, das sich selbst restauriert, nicht flexibel interpretiert, wird sie im Rahmen des Ensembleschutzes fragwürdig, es sei denn, sie fasse es im übertragenen Sinne ganzheitlich auf. Dies würde bedeuten, dass die Funktion und die Nutzung eines Baudenkmals oder eines Ensembles besser berücksichtigt werden. Der in der Denkmalpflege bei Restaurierungen oft verwendete Vergleich des Baudenkmals mit einer schriftlichen Urkunde, die nicht gefälscht oder verfälscht werden darf, kann sich beim Ensembleschutz kaum in diesem strengen Sinne verwenden lassen. Geschieht dies dennoch, so gerät der Denkmalschutz mit Recht in den Verdacht, nurmehr Fassadenschutz zu sein. Integrale Konservierung von Baudenkmälern oder Ortsbildern muss auch deren Funktion in unserer Zeit beinhalten. Dies bedeutet konkret, dass Änderungen der Funktion unter Umständen auch Änderungen baulicher Art nach sich ziehen können. Die Frage, wieweit ein Baudenkmal verändert werden darf, richtet sich unter diesem Aspekt nicht mehr allein nach der kunsthistorischen Betrachtungsweise, sondern auch nach der neuen Funktion des betreffenden Gebäudes. Die sich abzeichnenden Tendenzen zur sogenannten schöpferischen Denkmalpflege als Gegensatz zum musealen Denkmalschutz lassen sich nur überwinden, wenn es gelingt, die historisch wesentliche Substanz und Struktur mit den



Basel. Stadttheater. Am 6. August 1975, 05.00 Uhr, in die Luft gesprengt... Mit einem Phönix aus der Asche für die Bewahrung weiterer Basler Architektur des 19. und frühen 20. Jahrhunderts?

durch neue Funktionen notwendigen Veränderungen in Einklang zu bringen. Die historische Betrachtung eines Ortsbildes beweist, dass bauliche Veränderungen als Folge der Entwicklung, der Funktion und der Aktivität einer Siedlung stets legitim waren. Keine Generation hat sich davor gescheut. Sie ist auch heute legitim, wenn sie die historischen Randbedingungen erfüllt, und sie hilft der Denkmalpflege, die Fragwürdigkeit zwischen historischer Form und zeitgenössischer Funktion zu überwinden. Das krampfhalte Festhalten an unwesentlichen Formen könnte zu toten Denkmälern führen oder deren Erhaltung gefährden. Dieses Problem wird vor allem beim Ensembleschutz aktuell, weil hier sehr oft der Situationswert und nicht der Eigenwert eines Baudenkmals im Vordergrund der Bewertung steht. Mit andern Worten, die Denkmalpflege muss ihre Kriterien vermehrt den bestehenden Bauten anpassen. Dies bedeutet keineswegs ein Abweichen von den Grundsätzen, sondern eine flexiblere Praxis bei der Realisierung. Eine Zukunft für unsere Vergangenheit bedeutet schlicht und einfach eine Zukunft für historische Bauten und Siedlungen mit allen damit verbundenen Konsequenzen. Diese lassen sich ohne weiteres als Teil unseres Lebens und unserer Gesellschaft bezeichnen. Jedenfalls lassen sie sich nicht ignorieren, sondern müssen in jedem Falle berücksichtigt werden. Daraus folgt, dass die Denkmalpflege und vor allem die Siedlungspflege nicht mehr allein Sache des Denkmalpflegers ist, sondern all jener, die in dieser Siedlung leben und für diese verantwortlich sind. Ihre Mitarbeit und ihre Mithilfe ist Voraussetzung für die Erhaltung, denn in diesen Siedlungen soll und muss auch gelebt werden.

Europäisches Jahr für Denkmalpflege und Heimatschutz 1975

«ZUM AKT» GELEGT?

von Albert Knoepfli

Bevor man die verschiedenen verschriebenen und unverschriebenen, die gedanklichen, handgreiflichen und augenfälligen Gewinne des Europajahres für Denkmalpflege und Heimatschutz, wie es in der bayerischen Amtssprache so schön heißt, «zum Akt» legt ... Nun, gerade das mögen alle guten Geister der Denkmalpflege verhindern! Ähnliches hat Manfred Sack in der Weihnachtsnummer der Zeitung «Die Zeit» zum Ausdruck gebracht: ... «es wäre gefährlich, wenn nun seine Ideen zu den Akten kämen.» Das bedeutet, abgelegt und als «Fall» erledigt betrachtet würden.

Was in der Vorstellung unserer Bürger, in der Resonanz der öffentlichen Meinung, was in den Wandelhallen, Vorzimmern und Chefbüros der Politiker teils gesicherte, teils noch verschwommene Gestalt angenommen hat, muss je nach Dickhäutigkeiten bzw. Empfindlichkeiten mit Zucker oder Peitsche weiterhin eingestrichert, umwerbend eingeprägt und mit Liebe schärfer umrissen werden. Vor allem ist es zu besiegeln durch